

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG

• **Vorläufigkeit der veröffentlichten Netzentgelte**

Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2023 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2022 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2023 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen.

1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

a. **Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)**

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

b. **Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)**

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

c. **Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 3 und 4)**

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neue eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter <https://www.ehinger-energie.de/messstellenbetrieb/>.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

• **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtkonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und der Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunde).

• **Abrechnung**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

d. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

e. Aufschläge gemäß §10 bis 12 EnFG (Tabelle 7 – KWKG-Umlage)

Gemäß §10 und 12 EnFG werden eine KWKG-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

f. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8 – § 19 Umlage)

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

g. Aufschläge gemäß §10 bis 12 EnFG (Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß §10 und 12 EnFG werden eine KWKG-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage auf die Netzentgelt von Letztverbrauchern erhoben.

h. Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten)

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

i. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

j. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.

k. Aushilfsenergielieferungen

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

2. Preisblätter

- Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**

Tabelle 1: Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	16,89	4,59	116,87	0,59
Mittelspannung	18,47	4,89	123,08	0,70
Umspannung Mittel-/Niederspannung	18,55	4,91	123,61	0,70
Niederspannung	25,12	5,44	125,01	1,44

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §10 bis 12 EnFG KWK-Umlage (Tabelle 7), §10 bis 12 EnFG Offshore-Netzumlage (Tabelle 9) und § 18 AbLaV (Tabelle 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11).

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	66,00	78,54
Arbeitspreis ct/kWh	6,66	7,93
Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	1,33	1,58
Tabelle 2c: Wärmepumpe	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	3,33	3,96
Tabelle 2d: Kommunalen Verbrauch	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	59,40	70,69
Arbeitspreis ct/kWh	5,99	7,13
Tabelle 2e: Elektromobilität	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	4,66	5,55
Tabelle 2f: steuerbare Verbrauchseinrichtung nach 14a EnWG	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	4,66	5,55

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §10 bis 12 EnFG KWK-Umlage (Tabelle 7), §10 bis 12 EnFG Offshore-Netzumlage (Tabelle 9) und § 18 AbLaV (Tabelle 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11). Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

Tabelle 3:	Messstellen- betrieb €/Jahr -netto-	Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto-
Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	660,00	785,40
Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	360,00	428,40
Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	990,00	1.178,10
Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	540,00	642,60

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden –Basis.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

	Entgelt bei jährliche Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlich Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Tabelle 4:	Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto¹)	Messstellenbetrieb €/Jahr -brutto-	Messstellenbetrieb €/Jahr -brutto-	Messstellenbetrieb €/Jahr -brutto-
Eintarifmessung	10,20 (12,14)	12,70 (15,11)	17,70 (21,06)	37,70 (44,86)
Zweitarifmessung	15,60 (18,56)	18,10 (21,54)	23,10 (27,49)	43,10 (51,29)
Wandlersatz Niederspannung	22,50 (26,78)			
Tarifschaltgerät	9,40 (11,19)			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Konzessionsabgabe**

Tabelle 6 – Konzessionsabgabe		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV	ct/kWh	0,61	0,73
außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV	ct/kWh	0,11	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Die Rechtsgrundlage der Erhebung der Umlagen bilden die §10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Tabelle 7 – KWKG-Umlage		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	ct/kWh	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§27 bis 27c KWKG besteht)	ct/kWh	Individuell	Individuell

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Tabelle 8 – § 19 Umlage		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)			
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v.	n.v.
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	n.v.	n.v.
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,030

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) (Offshore-Haftungsumlage)**

Die Rechtsgrundlage der Erhebung der Umlagen bilden die §10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Nichtprivilegierte Letztverbräuche ct/kWh	n.v.	n.v.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Letztverbrauch je Entnahmestelle ct/kWh	n.v.	n.v.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Sonstige Entgelte**

Tabelle 11:		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Tarif- oder Lastschaltgerät	€/Jahr	9,40	11,19
GSM-Modem	€/Jahr	320,00	380,80
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe	€/Jahr	30,00	35,70
Stromwandler Niederspannung	€/Jahr	22,50	26,78
Stromwandler und Spannungswandler Mittelspannung	€/Jahr	175,50	208,85
Ablesung durch den Netzbetreiber	€/Stück	75,00	89,25
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	€/Stück	50,00	59,50
Entstörungspauschale ZFA	€/Stück	50,00	59,50
Grundpreis Kassierzähler	€/Jahr	178,50	212,42
Programmierung und Einbau Kassierzähler	€/Stück	80,00	95,20
Erstellung einer Rechnungs-Zweitschrift	€/Rechnung	5,00	5,95
Einzelauflistung der Erzeugungsanlagen mit Selbstverbrauch	€/Anlage	7,00	8,33

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Tabelle 13	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung*		
- bis zum Vortag der Sperrung	20,00	
- am Tag der Sperrung	20,00	
Verzugskosten pauschal (€/Fall)	4,00	4,76
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	nach Aufwand

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

*Die Stornierungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.